

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	10.10.2025	Vorlage-Nr.	5-054/25	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Cornelia Prehl	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	20.10.2025		Entscheidung		Ö

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Hebesatzsatzung)

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde ist gem. § 3 des *Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze* (GemGrStZustÜHebG M-V) für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer verantwortlich, wobei die Finanzämter die Grundsteuerwerte festlegen und die Grundsteuermessbeträge den Gemeinden mitteilen. Die Einnahmen der Gemeinden sollten nach der Reform der Grundsteuer aufkommensneutral bleiben.

Klarzustellen ist, dass aufgrund des nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechts, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die Gemeinden festgesetzt werden und dabei keine rechtliche Verpflichtung zu aufkommensneutralen Hebesätzen besteht. Nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs (also unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer weiterhin rechtlich zulässig.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer und ggf. eine Abweichung hiervon aus Transparenzgründen in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.

Mit der am 09.12.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Hebesatzsatzung für die Gemeinde Seebad Born a. Darß wurden die geltenden Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde ab dem 01.01.2025 mit bisher 200 v.H. beschlossen.

Nachdem im laufenden Jahr 2025 noch weitere Bescheide vom Finanzamt eingingen, hat sich das Messbetragsvolumen weiter erhöht. Mit dem derzeit geltenden Hebesatz erhebt die Gemeinde Seebad Born a. Darß die Grundsteuer nicht aufkommensneutral. Um dies zu erreichen muss der Hebesatz für das Jahr 2025 von 200 v.H. auf nunmehr 182 v.H. abgesenkt werden.

Änderung im § 1 der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025:

Grundsteuer B 182 v.H.

Alle weiteren Hebesätze der Gemeinde Seebad Born a. Darß bleiben unverändert.

gez. Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: Durch die Absenkung des Hebesatzes werden die Einnahmen der Grundsteuer B um 23.301,84 EUR , von bisher 247.996,94 EUR auf 224.695,10 EUR, gesenkt EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
---	---

Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 20.10.2025 die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Hebesatzsatzung).

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	20.10.2025	11		